



**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Rechtswissenschaft
als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 13. Mai 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit Kern- und Ergänzungsfach sowie mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Rechtswissenschaft. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 12. Mai 2010 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 12. Mai 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 13. Mai 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich/Abschluss

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Rechtswissenschaften hat einen Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Pro Studienhalbjahr sind in der Regel 10 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen bzgl. der Studiendauer.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Im Studium der Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach sollen das juristische Grundverständnis, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die juristische Methodik vermittelt werden.
- (2) Durch die Einübung der juristischen Denkweise, die Kenntnis der fachspezifischen Begrifflichkeit und Rechtsinhalte sowie das exemplarische Erlernen der juristischen Falllösung sollen die beruflichen Einsatzmöglichkeiten für die Studierenden im jeweiligen Kernfach vielfältig erweitert werden.

§ 5 Wahl eines Rechtsgebietes

- (1) Im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft kann das Studium in einem der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist schwerpunktmäßig auf nur ein Rechtsgebiet ausgerichtet, enthält jedoch auch einzelne Veranstaltungen aus anderen Rechtsgebieten, um das rechtliche Grundwissen zu erweitern.
- (3) Bei der Wahl des Rechtsgebietes soll ein sinnvoller Zusammenhang mit dem gewählten Kernfach des Studierenden bestehen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft untergliedert sich in den drei Rechtsgebieten in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Pflichtmodule sind die jeweiligen Grundmodule des gewählten Rechtsgebietes. ²In den Pflichtmodulen sollen den Studierenden jeweils die Grundzüge und Grundkenntnisse des Rechtsgebietes vermittelt werden.
- (3) ¹Wahlpflichtmodule sind die Aufbau- und Vertiefungsmodule des gewählten Rechtsgebietes und die Ergänzungsmodule. ²In den Wahlpflichtmodulen sollen die Studierenden einerseits die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Pflichtmodulen in einem speziellen Vertiefungsmodul erweitern, andererseits in den Ergänzungsmodulen sich mit den Grundlagen der Rechtswissenschaft vertraut machen. ³Das Vertiefungsmodul bezieht sich auf einen zu dem jeweiligen Rechtsgebiet passenden Schwerpunktbereich. ⁴Ergänzungsmodule sind die Veranstaltungen zu den Grundzügen der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie.
- (4) ¹Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Grundmodule ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Aufbaumodulen. ²Da der Prüfungsstoff der Aufbaumodule gem. § 10 Abs. 3 den Inhalt der Grundmodule mit einschließen kann, ist jedoch für ein erfolgreiches Studium der von der Fakultät beschlossene Musterstudienplan zu beachten.
- (5) Der Studierende ist in jedem Modul zu einer aktiven Teilnahme verpflichtet.



§ 7 **Öffentliches Recht**

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Öffentlichen Recht.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtvolumen von 24 LP sind:
 - Grundkurs Öffentliches Recht I (15 LP)
 - Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)
- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und nach Wahl vertiefte Kenntnisse im Bereich des Deutschen und Europäischen Öffentlichen Rechts, des Internationalen Rechts oder den Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft.
- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 18 LP sind:
 - Grundzüge des Rechts der Europäischen Union (3 LP)
 - Grundzüge des Völkerrechts (3 LP)
 - Allgemeines Verwaltungsrecht (9 LP)
 - Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis (3 LP)
 - Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)
- (5) Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtvolumen von 9 LP ist ein Seminar aus den Schwerpunktbereichen
 - „Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht“,
 - „Internationales Recht“ oder
 - „Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft“.
- (6) Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen (3 LP je Vorlesung).

§ 8 **Zivilrecht**

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Zivilrecht.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtvolumen von 27 LP sind:
 - Einführung in das BGB (12 LP)
 - Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kaufrecht (15 LP)
- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und nach Wahl vertiefte Kenntnisse im Bereich des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts, des Deutschen und Europäischen Arbeits- und Sozialrechts, des Internationalen Rechts oder der Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung sowie Grundkenntnisse im Öffentlichen Recht.



- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 LP sind:
- Grundzüge des Familien- und Erbrechts (6 LP)
 - Schuldrecht Besonderer Teil (9 LP)
 - Sachenrecht (6 LP)
 - Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)
 - Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)
- (5) Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 9 LP ist ein Seminar aus den Schwerpunktbereichen
- „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“,
 - „Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“,
 - „Internationales Recht“ oder
 - „Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung“.
- (6) Ergänzungsmodul als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen (3 LP je Vorlesung).

§ 9 Strafrecht

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Strafrecht einschließlich des Strafprozessrechts und der Kriminologie.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 LP sind:
- Einführung in das Strafrecht (3 LP)
 - Strafrecht Allgemeiner Teil (15 LP)
 - Strafrecht Besonderer Teil (6 LP)
- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und nach Wahl vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kriminalwissenschaften oder des Internationalen Rechts sowie Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht und Öffentlichem Recht.
- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 18 LP sind:
- Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis (3 LP)
 - Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)
 - Grundzüge Strafprozessrecht (3 LP)
 - Grundlagen der Kriminologie (3 LP)
 - Einführung in das BGB (12 LP)
 - Methodik der strafrechtlichen Fallbearbeitung (3 LP)
 - Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)
- (5) Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 9 LP ist ein Seminar aus dem Schwerpunktbereichen
- „Kriminalwissenschaften“ oder
 - „Internationales Recht“.



- (6) Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen (3 LP je Vorlesung).

§ 10 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) ¹Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in der Regel in Form schriftlicher Leistungskontrollen (Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten) erbracht. ²Sie entsprechen inhaltlich den Anforderungen für Studierende im Hauptfach Rechtswissenschaft.
- (3) ¹Der Prüfungsstoff für die Leistungskontrollen wird dem Inhalt der besuchten Modulveranstaltungen entnommen. ²Entsprechend den Besonderheiten des rechtswissenschaftlichen Studiums kann sich der Prüfungsstoff neben dem Inhalt aus den Modulveranstaltungen auch auf Grundwissen aus zurückliegenden Modulen erstrecken.
- (4) Klausuren sollen eine Bearbeitungszeit von bis zu 120 Minuten haben.
- (5) Der Arbeitsaufwand für Hausarbeiten und Seminararbeiten ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (6) ¹Die Gesamtnote der Modulprüfung eines jeden Moduls errechnet sich aus den Ergebnissen der Prüfungsleistungen. ²Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gewichtung der Prüfungsergebnisse für die Bildung der Gesamtnote sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) Jede Modulprüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (9) ¹Ist eine einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung nicht bestanden, so kann diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.
- (10) Vor der Wiederholung der einzelnen Prüfungsleistung wird dem Studierenden die Gelegenheit gegeben, das jeweilige Modul zu wiederholen.
- (11) Ist in einem Modul vorgesehen, dass innerhalb eines Semesters mehrere Prüfungsleistungen alternativ angeboten werden, gelten die Absätze 9 und 10 nicht für die innerhalb dieses Semesters nicht bestandenen Prüfungsleistungen.



§ 11 **Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Modulprüfungen gemäß § 10 richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen (vgl. Präambel). ²Bei deren Anwendung entspricht die Note

- 1,0 = 18 Punkte
- 1,3 = 16-17 Punkte
- 1,7 = 15 Punkte
- 2,0 = 13-14 Punkte
- 2,3 = 12 Punkte
- 2,7 = 10-11 Punkte
- 3,0 = 9 Punkte
- 3,3 = 7-8 Punkte
- 3,7 = 6 Punkte
- 4,0 = 4-5 Punkte
- 5,0 = 0-3 Punkte

der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

§ 12 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

Für die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Kernfaches.

§ 13 **Studienfachberatung**

- (1) Für die Studienfachberatung ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.
- (2) Für die allgemeine und fächerübergreifende Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

§ 14 **Modulkatalog**

- (1) Die Einzelheiten für dieses Studienfach legt ein vom Fakultätsrat zu beschließender Modulkatalog fest.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach in Module sowie den Modulen zugehörige Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und –formen.
- (3) Weitere Einzelheiten und Konkretisierungen zu den einzelnen Modulen sind dem Modulkatalog und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.



§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Damen und Herren gleichermaßen.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die erstmals zum Wintersemester 2010/2011 zum Studium für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach im Bachelorstudiengang zugelassen worden sind.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach studieren, gilt grundsätzlich die bisherige (befristete) Regelung vom 12. Juli 2007. ²Sie können jedoch jederzeit beim Prüfungsamt beantragen, dass sie nach dieser Studienordnung studieren und Prüfungsleistungen ablegen wollen. ³Bereits erbrachte äquivalente Prüfungsleistungen werden auf Antrag mit dem nach dieser Ordnung geltenden Leistungspunktwert anerkannt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Jena, 13. Mai 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena